

Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zschopau für die Sportstätten und Bäder in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau

§ 1 Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle sportlichen Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich der Bäder, in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau.
Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Sportstätten ist entgeltpflichtig.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsarten

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie dem planmäßigen Schulunterricht. Darüber hinaus können Sportstätten an Dritte im Rahmen der Möglichkeiten zur Benutzung überlassen werden, sofern sie von den Schulen nicht benötigt werden.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche und juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen.
- (3) Eine Nutzung zu anderen, als sportlichen Zwecken, wird nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Abstimmung in der Stadtverwaltung gestattet.

§ 3 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres, ab dem 1. Unterrichtstag eines Schuljahres (sofern die Stundenpläne der Schulen der Stadtverwaltung Zschopau bis dahin vorliegen).
- (2) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten des Objektes. Diese ist im Allgemeinen Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Sonntag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich.
- (3) Nutzungseinschränkungen ergeben sich während der Ferien oder aus objektbezogenen Gründen.

§ 4 Beantragung, Vergabe und Beendigung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt schriftlich und rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn, beim Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung Zschopau.
- (2) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit.
- (3) Eine Nutzungserlaubnis erfolgt schriftlich durch das Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung Zschopau und ist nicht übertragbar.
- (4) Der Stadtverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung einzuschränken, insbesondere wenn:
 - unvorhergesehene Gründe mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Sportstätten dies erforderlich machen;
 - Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen;
 - eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist;
 - die Anlage überlastet ist;
 - Gefahren für Gesundheit und/oder Leben des Nutzers zu befürchten sind;
 - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind;
 - das Objekt vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.

- (5) Die Nutzung kann widerrufen werden, wenn:
- die Nutzung nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird;
 - die Anlage zweckentfremdet wird;
 - wenn die Nutzungszeit an Dritte weitergegeben wurde;
 - wenn die Benutzer- bzw. Hallenordnung nicht eingehalten wurde.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat eine 14-tägige Kündigungsfrist zum Monatsende.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, seine Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Die Stadt Zschopau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportstätten oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung nachzuweisen, die für Schäden der einzelnen Nutzer aufkommt.

§ 6 Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wenn durch Gründe, die die Stadt Zschopau zu vertreten hat, die Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesen Fällen keine Entgeltspflicht. Hat sich der Nutzer für eine ermäßigte Jahresgebühr entschieden, muss er jedoch Nutzungseinschränkungen bis zu 6 Wochen in Kauf nehmen, ohne dass ein Betrag zurück erstattet wird.
- (3) Wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass ein Nutzer unberechtigt eine Entgeltbefreiung oder eine Entgeltermäßigung in Anspruch genommen hat, werden die tatsächlichen Kosten, vom ersten Tag der Nutzung an, nach berechnet. Weiterhin kann dem Nutzer eine weitere Nutzung der Sportstätte untersagt werden.
- (4) Eine Entgeltspflicht besteht bis zur wirksamen Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 7 Entgeltschuldner und Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Entgelte werden nach Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis wie folgt fällig:
- für längerfristige Nutzer eine quartalsweise Zahlung jeweils am 15.2.; 15.5.; 15.8. und 15.11.
 - für die kurzfristige Nutzung von Sportstätten 7 Kalendertage vor dem Nutzungstermin bzw. sofort nach Erteilung der Nutzungserlaubnis
- (3) Bei verspätet eingehender Kündigung werden die Entgelte bis zum Wirksamwerden der Kündigung fällig.
- (4) Entgeltschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden bei der Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 8 Kostensatz

- (1) Die Entgelte werden nach dem Kostensatz erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Der Nutzer kann bei Beantragung der Trainingszeiten zwischen einer pauschalen ermäßigten Jahresgebühr oder einer Berechnung pro Stunde wählen. Wettkämpfe, Turniere, Punktspiele u.ä. werden grundsätzlich pro Stunde berechnet.
- (3) Die Verwaltung ist ermächtigt, in begründeten Fällen abweichende Kostensätze zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn besonderer Aufwand mit der Vermietung verbunden ist.

§ 9 Entgeltfreiheit bzw. Ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist entgeltfrei für:
 - Schulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau;
 - Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau;
 - reine Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis 16 Jahre) einschließlich der notwendigen Betreuer der förderungswürdigen Nutzer der Großen Kreisstadt Zschopau.
- (2) Ermäßigung erhalten förderungswürdige Nutzer der Großen Kreisstadt Zschopau. Förderungswürdige Nutzer sind Parteien, gemeinnützige Vereine und Kirchgemeinden der Großen Kreisstadt Zschopau.
- (3) Auswärtige gemeinnützige Vereine und Kirchgemeinden zahlen das doppelte Entgelt förderungswürdiger Nutzer.
- (4) Bei nicht gewerblicher Nutzung durch Privatpersonen wird das dreifache Entgelt förderungswürdiger Nutzer erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zschopau tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Zschopau, den 21.09.2010


Baumann
Oberbürgermeister



**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt
Zschopau für die Benutzung der Sportstätten einschließlich Bäder in
Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau**

Einrichtung	Nutzung durch förderungswürdige Nutzer pro Stunde	ermäßigte Jahresgebühr pro Trainings- wochenstunde	gewerbliche Nutzung pro Stunde
Turnhalle der Martin-Andersen-Nexö Schule			
Großes Feld	5,00 €	200,00 €	25,00 €
Kleines Feld	4,00 €	160,00 €	25,00 €
Gesamte Halle	9,00 €	360,00 €	50,00 €
Turnhalle der August-Bebel-Schule			
pro Feld	4,00 €	160,00 €	25,00 €
ganze Halle	8,00 €	320,00 €	50,00 €
Turnhalle der Grundschule „Am Zschopenberg“			
	5,00 €	200,00 €	25,00 €
Vereinshaus Krumhermersdorf			
Turnhalle	5,00 €	200,00 €	25,00 €
Stadion in der Sandgrube			
Pro Platz großes Feld	6,00 €	240,00 €	25,00 €
Kleinfeld	3,00 €	120,00 €	15,00 €
Tenne	3,00 €	120,00 €	15,00 €
Stadion der Bauarbeiter in KHD	6,00 €	240,00 €	25,00 €
Hartplatz KHD am Vereinshaus	5,00 €	200,00 €	25,00 €
Nutzung der Flutlichtanlage	5,00 €		25,00 €
Lehrschwimmbecken	4,00 €		30,00 €
Freibad Krumhermersdorf	5,00 €		50,00 €

Das Entgelt bezieht sich auf die Nutzung innerhalb der Öffnungszeiten und im Regelfall maximal 2 Schwimmbahnen. Die Nutzung des Sanitär- und Umkleidebereiches ist inbegriffen. Weitergehende Nutzungen müssen entsprechend § 9 Abs. 2 separat vereinbart werden.

Der Beschluss über die Eintrittspreise in den Freibädern Zschopau und Krumhermersdorf bleibt davon unberührt.